

Nationen, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, Herrn David Nabarro, den Exekutivdirektor für nachhaltige Entwicklung und gesunde Umwelt und Leitenden grundsatzpolitischen Berater des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation, Herrn Nils Kastberg, den Direktor der Nothilfeprogramme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, und Herrn Jakob Kellenberger, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 22. Mai 2003 beschloss der Rat außerdem, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KLEINWAFFEN²¹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 4623. Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Indiens, Indonesiens, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kenias, Kongos, Kroatiens, Malawis, Namibias, Nigerias, der Philippinen, der Republik Korea, Sambias, der Schweiz, Senegals, Südafrikas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1053)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jayantha Dhanapala, den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4639. Sitzung am 31. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1053)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999²¹² und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001²¹³, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 2002 über Kleinwaffen²¹⁴ und begrüßt alle Initiativen, welche die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms vom 20. Juli 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des

²¹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999 und 2001 verabschiedet.

²¹¹ S/PRST/2002/30.

²¹² S/PRST/1999/28.

²¹³ S/PRST/2001/21.

²¹⁴ S/2002/1053.

unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²¹⁵ auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen haben. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001 sowie an die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 2002²¹⁶.

Der Rat legt allen Mitgliedstaaten nahe, auch künftig alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll umzusetzen. Der Rat erkennt seine Verantwortung dafür an, zu untersuchen, wie er weiter zur Behandlung der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befasst ist, beitragen kann.

Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Angesichts des erheblichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen legt der Rat den Staaten nahe, Gesetzgebungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Bestandhaltung und Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, bei ihren Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen durchgängig und in verantwortungsbewusster Weise Endverwenderbescheinigungen einzusetzen, und fordert die Staaten auf, wirksame nationale Systeme für Endverwenderbescheinigungen aufzustellen und die Durchführbarkeit der Schaffung solcher Systeme auf regionaler und globaler Ebene sowie eines Mechanismus für den Austausch und die Verifikation von Informationen zu prüfen.

Den Waffen ausführenden Ländern wird nahe gelegt, bei Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Alle Staaten tragen die Verantwortung dafür, die unerlaubte Abzweigung und Wiederausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern. Der Rat begrüßt die Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, die Machbarkeit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu untersuchen, das es den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und verlässlich zu identifizieren und rückzuverfolgen. Der Rat befürwortet die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Der Rat betont, wie wichtig weitere Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Vermittlungstätigkeit für Kleinwaffen und leichte Waffen sind, und fordert die Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, gegebenenfalls ein nationales Register von Waffenvermittlern und im Falle der Lieferung von Waffen an Bestimmungsorte, die mit einem Embargo belegt sind, von Zwischenhandelsunternehmen, einschließlich Transportunternehmen, zu erstellen. Der Rat legt den Staaten eindringlich nahe, alle unerlaubten Vermittlungstätigkeiten sowie Waffentransfers, die gegen vom Rat verhängte

²¹⁵ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

²¹⁶ S/PRST/2002/12.

Embargos verstoßen, mit angemessenen Strafen zu belegen sowie geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen den verschiedenen Sanktionsausschüssen sowie zwischen den Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen betreffend Waffenhändler, die gegen vom Rat verhängte Waffenembargos verstoßen haben. Der Rat begrüßt die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten erfolgte Identifizierung derjenigen Waffenhändler, die gegen Waffenembargos verstoßen haben. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Strafen über diejenigen Waffenhändler zu verhängen, die gegen seine Waffenembargos verstoßen haben. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, das Internationale System der Interpol zur Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen technisch und finanziell zu unterstützen.

Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle der Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen dabei spielen kann, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag des Sekretariats, einen Beratenden Dienst für Kleinwaffen einzurichten.

Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle Waffenembargos als zielgerichtete Maßnahmen spielen und welchen Beitrag sie zu einer Gesamtstrategie der vorbeugenden Diplomatie leisten, insbesondere was den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die Anwendung von Waffenembargos in Ländern oder Regionen, in denen bewaffnete Konflikte drohen, im Gang sind oder gerade beendet wurden, energischer und rascher zu betreiben und ihre wirksame Durchführung zu fördern. Der Rat wird außerdem erwägen, Maßnahmen zur Einschränkung von Munitionslieferungen in solche Regionen zu ergreifen.

Der Rat erkennt an, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen tragen. Gleichzeitig unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, für jeden Einzelfall spezifische Überwachungsmechanismen einzurichten oder gegebenenfalls ähnliche Regelungen zu treffen, um die strikte Durchführung der vom Rat beschlossenen Waffenembargos zu beaufsichtigen. Der Rat könnte gegebenenfalls untersuchen, wie solche Mechanismen zu stärken wären, damit ihre Arbeit besser abgestimmt wird. Der Rat soll innovative Strategien zur Auseinandersetzung mit den engen Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und unter anderem dem Drogenhandel, dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der rechtswidrigen Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen prüfen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, alle sachdienlichen Informationen betreffend derartige Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Der Rat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe nach Resolution 1390 (2002)²¹⁷, dem Bericht des Überwachungsmechanismus für die Sanktionen betreffend Angola²¹⁸, dem Bericht der nach Ziffer 19 der Resolution 1306 (2000) ernannten Sachverständigengruppe für Diamanten und Waffen in Sierra Leone²¹⁹ und

²¹⁷ S/2002/1050 und Corr.1, Anlage.

²¹⁸ S/2000/1225 und Corr.1 und 2, Anlage.

²¹⁹ Siehe S/2000/1195.

den Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia²²⁰ gebührend zu berücksichtigen.

Der Rat betont, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Waffenembargos helfen, den Zustrom von Waffen in die Zielregionen und zu den Zielgruppen zu vermindern, doch betreffen sie nicht die in Konfliktgebieten bereits vorhandenen Waffen. Der Rat erklärt daher erneut, wie wichtig es ist, in den Postkonfliktsituationen, mit denen er befasst ist, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme möglichst umfassend und wirksam durchzuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Dezember 2003 über die Umsetzung aller in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten."

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET²²¹

Beschluss

Am 18. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2002 betreffend Ihre Absicht, den Auftrag von Herrn Ibrahima Fall als Ihr Sonderbeauftragter für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern²²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von Ihrer Absicht Kenntnis genommen und sehen den in Ihrem Schreiben erwähnten Bewertungen und Vorschlägen mit Interesse entgegen."

STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN UND DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REGION BEI DER WAHRUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 4630. Sitzung am 22. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äquatorialguineas, Burundis, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Gabuns, Japans, Kongos, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit

²²⁰ S/2001/1015, Anlage und S/2002/470, Anlage.

²²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²²² S/2002/1175.

²²³ S/2002/1174.